

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

1

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die Nachbargemeinden zur Stellungnahme zum Entwurf der 6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (Stand 30. November 2020) der Stadt Meyenburg aufgefordert worden.

Zu den vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweisen beschließt die Stadtverordnetenversammlung wie folgt:

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungspunkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
T1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Stellungnahme vom: 29.03.2021	1/1 Ziele der Raumordnung	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst (s. Erläuterung).	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		1/2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung	Zielmitteilung / Erläuterungen: Mit der 6. Änderung des TFNP der Stadt Meyenburg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Sicherung des vorhandenen Bauhofes auf dem Standort des ehemaligen Heizhauses geschaffen werden. Geplant ist die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ (bisherige Darstellung: Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kulturelle Einrichtung“ und „Veranstaltungsplatz“. Der knapp 1,1 ha große Änderungsbereich befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich am östlichen Rand der Innenstadt. Aufgrund der räumlichen Lage (Anschluss an das Siedlungsgebiet und außerhalb des Freiraumverbundes) besteht kein Widerspruch zu den Zielen des LEP HR. Die beabsichtigte Planung ist somit an die landesplanerischen Ziele der Raumordnung angepasst.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

2

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
		1/3 rechtliche Grundlagen	<p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II Nr. 35) Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ (ReP Rohstoffe) vom 24.11.2010 (ABl. 47/12 S. 1657) Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan Freiraum und Windenergie, 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018 Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321). 	<p>Die rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
		1/4 Bindungswirkung Ziele / Grundsätze	<p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Den Hinweisen wurde bereits gefolgt.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung in ausreichendem Maße berücksichtigt. Kapitel I.3.1 und I.3.2 der Begründung zur FNP-Änderung enthalten eine ausführliche Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und ihrer Berücksichtigung in der Planung.</p>
		1/5 Gültigkeit Stellungnahme	<p>Hinweise</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

3

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
T2	Landkreis Prignitz Sb Denkmalschutz Stellungnahme vom: 29.03.2021	2/1 Belange Denkmalschutz	Die Belange des Denkmalschutzes wurden in der Begründung ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
<i>noch T2</i>	Landkreis Prignitz Sb Umwelt als Untere Wasserbehörde Stellungnahme vom: 29.03.2021	2/2 keine Bedenken	Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Forderungen beachtet werden.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		2/3 Überschwemmungsgebiet	1. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Stepenitz ist im Flächennutzungsplan darzustellen.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet reicht zwar bis an den FNP-Änderungsbereich heran, befindet sich aber außerhalb des FNP-Änderungsbereiches. Es kann daher nicht im Zuge der aktuellen FNP-Änderung in der Planzeichnung dargestellt werden. Die Begründung zur FNP-Änderung enthält bereits in Kapitel I.3.3 eine Abbildung, der die Grenzen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes entnommen werden können.
		2/4 Hochwasserrisiko	2. Die Ausführungen zum Hochwasserrisiko (S. 16) sind entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (Punkt 5: Hinweise/Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement) zu überarbeiten.	Der Forderung wird teilweise gefolgt. Der FNP-Änderungsbereich befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Diese Gebiete grenzen zwar an den FNP-Änderungsbereich an, erstrecken sich aber nicht bis ins Plangebiet. Die in der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt unter Punkt 5 enthaltenen Hinweise und Forderungen zum Hochwasserschutz [siehe Abwägungspunkte 4/14 – 4/16] greifen somit nicht im Plangebiet. Zur besseren Veranschaulichung der Gebietsabgrenzungen enthält die Begründung zur FNP-Änderung bereits in Kapitel I.1.3 eine Abbildung mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Eine

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

4

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
				weitere Abbildung mit dem Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem, Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) wird in die Begründung aufgenommen.
		2/5 Grundwasser- entnahmestelle	3. Für die Bohrung zur Entnahme von Grundwasser für das ehemalige Heizwerk ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verfüllung vorzulegen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange. In die Begründung zur FNP-Änderung wird ein Hinweis auf die Forderung der unteren Wasserbehörde aufgenommen.
<i>noch T2</i>	Landkreis Prignitz Sb Umwelt als Untere Natur- schutzbehörde Stellungnahme vom: 29.03.2021	2/6 Zuständigkeiten	Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist. Gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV nimmt die Obere Naturschutzbehörde (ONB beim LfU, Referat N 1) die Belange des besonderen Artenschutzes (Vollzug der Vorschriften des Kapitels 5 des BNatSchG) wahr.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		2/7 Schutzgebiete / Biotope	Die Planänderung umfasst weder Schutzgebiete noch geschützte Biotope. Beeinträchtigungen des angrenzenden NSG und FFH-Gebietes „Stepenitz“ sind laut Umweltbericht (UB) nicht zu befürchten.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		2/8 keine Eingriffe	Im UB wird dargelegt, dass mit der FNP-Änderung voraussichtlich keine Eingriffe vorbereitet werden. Der auf der Fläche bereits befindliche Bauhof soll im Bestand erhalten bleiben.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		2/9 keine Bedenken	Seitens der UNB bestehen gegen die 6. Änderung des Teil-FNP keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

5

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
<i>noch T2</i>	Landkreis Prignitz Sb Bauordnung Stellungnahme vom: 29.03.2021	2/10	<u>1. Bauordnungsrecht</u>	Kenntnisnahme.
		Kenntnisnahme	Die untere Bauaufsichtsbehörde nimmt den Entwurf zur Kenntnis, Anmerkungen werden nicht gegeben.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		2/11	<u>2. Planungsrecht</u>	Dem Hinweis wird gefolgt.
		Verfahrens- vermerke	Es wird darauf hingewiesen, dass die Planurkunde um die zwingend erforderlichen Verfahrensvermerke zu ergänzen ist.	Die Verfahrensvermerke werden auf der Planunterlage ergänzt.
T4	Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom: 29.03.2021	4/1 beteiligte Fachabteilungen	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
<i>noch T4</i>	<i>weiter</i> Landesamt für Umwelt Abt. Wasserwirtschaft Stellungnahme vom: 29.03.2021	4/2 Gültigkeit alte Stellungnahme	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Flächennutzungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellung-	Der Verweis auf die Aussagen der Referats W13 in der Stellungnahme vom 29.10.2020 wird zur Kenntnis genommen.

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

6

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
			nahme des LfU vom 29.10.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	
noch T4	weiter Landesamt für Umwelt Abt. Wasserwirtschaft Stellungnahme vom: 29.10.2020	4/3 Hochwasser- risiko	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: 1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen Das Plangebiet grenzt im Norden an die Stepenitz und ist vom HQ extrem betroffen (siehe auch Punkte 4 u. 5)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der Auswertung der Gefahren- und Risikokarten des Kartendienstes der Auskunftsplattform Wasser (APW) des Landes Brandenburg ist das Gebiet selber nicht vom HQ extrem betroffen, grenzt aber an das Hochwasserrisikogebiet an. Zur Veranschaulichung wird eine Abbildung mit dem HQ extrem in die Begründung aufgenommen.
		4/4 Grundwasser- messstelle	2. Gewässerkundliche Messstellen des LfU Brandenburg (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1) Es befindet sich im Plangebiet eine Grundwassermessstelle der Landesmessnetze (siehe Anlage). Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträ-	Dem Hinweis wurde bereits gefolgt. Entgegen der Aussage in der Stellungnahme befindet sich die Grundwassermessstelle nicht innerhalb des Plangebietes, sondern unmittelbar südlich. Die Begründung zur FNP-Änderung enthält bereits in Kapitel I.7.4 einen Abschnitt „Grundwassermessstellen“, in dem auf die erforderliche Zugänglichkeit zur Grundwassermessstelle und die Notwendigkeit der Abstimmung von Baumaßnahmen mit dem Landesamt für Umwelt verwiesen wird. Dies ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend.

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungspunkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
			ger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.	
		4/5 Anforderungen Wasserrahmenrichtlinie	<p>3.1 Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)</p> <p>Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)</p> <p>Mit der Stepenitz grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p> <p><i>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</i></p> <p>Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2016-2021) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgenden Links eingesehen werden:</p> <p>https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/</p>	<p>Der Forderung wurde bereits gefolgt.</p> <p>Die Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie wurde bereits geprüft, soweit dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist. In Kapitel II.2.2.3 der Begründung zum FNP sind die Ergebnisse dieser Prüfung dargelegt: Die FNP-Änderung steht den Vorgaben der genannten Regelwerke und Konzepte sowie den im Gewässerentwicklungskonzept vorgesehenen Maßnahmen für den an den Änderungsbereich angrenzenden Abschnitt der Stepenitz nicht grundsätzlich entgegen.</p>

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

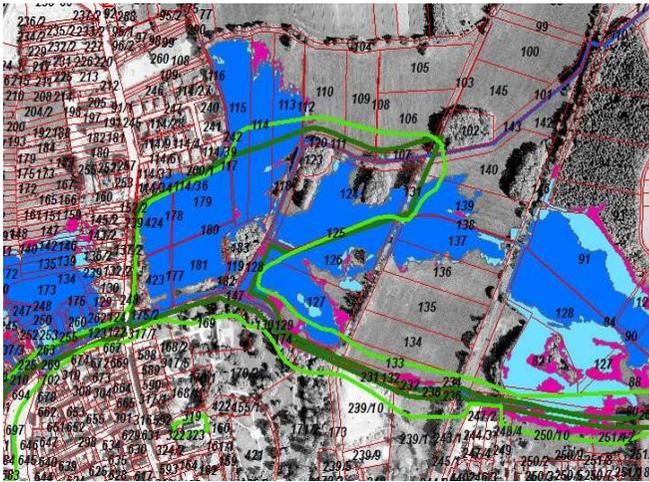
8

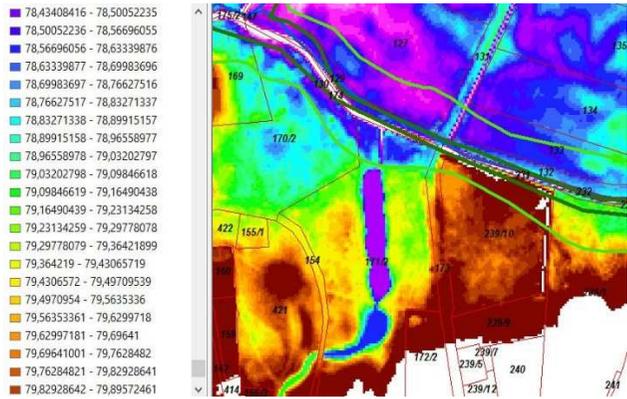
Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
			<p><i>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</i></p> <p>Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Stepenitz“ (SKL_Stepe). Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter http://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/ nachgelesen werden.</p> <p>Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden (https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_ww_CORE).</p> <p>Beigefügt ist in der Anlage der Steckbrief für den Wasserkörper Stepenitz.</p> <p><i>Anforderungen an planerische Festlegungen</i></p> <p>Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.</p> <p>Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für die genannten oberirdischen Gewässer ergeben, wird auf die Hinweise unter Punkt 3.2 des LfU-Referates W26 (Gewässerentwicklung) verwiesen.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungspunkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
4/6		Gewässerentwicklung	<p>3.2 Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)</p> <p>Die Stepenitz ist WRRL-berichtspflichtiges Gewässer und eines der landesweiten Vorranggewässer.</p> <p>Die Belange der Stepenitz bzw. des Gewässerrandstreifens, des FFH-Gebietes und NSG sind im Erläuterungsbericht angemessen thematisiert. Die Wasserrahmenrichtlinie wird nicht thematisiert.</p>	<p>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.</p> <p>In die Begründung zur FNP-Änderung wurden bereits zusätzliche Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie aufgenommen.</p>
4/7		Schutzgebiete	<p>Die Änderungsfläche tangiert die Schutzgebiete und das Stepenitztal. Die Überlagerung mit dem FFH-Gebiet basiert eventuell auf einer ungenauen Geländeprüfung im Rahmen der Meldung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
4/8		Eigentumsverhältnisse	<p>Die Stepenitz ist Gewässer II. Ordnung, aber auf längeren Strecken im Landeseigentum (siehe Karte unten). Das Landeseigentum umfasst auch oftmals begleitende Randstreifen, die eigentumsrechtlich bzw. als Flurstück im BOV Freyenstein entstanden sind. Das Land Brandenburg hat diese Randstreifen zumeist von der BVVG erworben.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass sich auch Anteile der benannten Verwallung im Landeseigentum befinden. Dies ließe sich aber nur mit einer Vermessung feststellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellungssystematik des FNP lässt zwar keine parzellenscharfe Darstellung zu, die FNP-Änderung soll sich aber ausschließlich auf die bislang bereits durch den Bauhof genutzten Flächen (Flurstück 239/10) beziehen. Diese befinden sich vollständig im kommunalen Eigentum. Eine Ausweitung des Bauhofs durch die Einbeziehung weiterer Flächen ist nicht beabsichtigt und soll durch die FNP-Änderung nicht vorbereitet werden.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
		4/10 Abbildung Überschwemmungsgebiet	 <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Überschwemmungsgebiete <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> hwrg_bb_hq_mittel (HW 10) ■ <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> hwrg_bb_hq_hoch (HW 100) ■ <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> hwrg_bb_hq_extrem (HW 200) ■ 	<p>Die Abbildung mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der parzellenscharfen Abbildung ist zu entnehmen, dass das Überschwemmungsgebiet zwar bis an den FNP-Änderungsbereich heranreicht, sich aber nicht bis in den Änderungsbereich erstreckt. Die FNP-Änderung ist zwar aufgrund der Darstellungssystematik des FNP nicht parzellenscharf, das Sondergebiet „Bauhof“ soll aber ausschließlich – wie auch mehrfach in der Begründung dargelegt – die bereits durch den kommunalen Bauhof genutzten Flächen auf dem Flurstück 239/10 umfassen. Es resultieren somit keine Konflikte.</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungspunkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
4/11		weitere Abbildung	 <p> 78,43408416 - 78,50052235 78,50052236 - 78,56696055 78,56696056 - 78,63339876 78,63339877 - 78,69983696 78,69983697 - 78,76627516 78,76627517 - 78,83271337 78,83271338 - 78,89915157 78,89915158 - 78,96558977 78,96558978 - 79,03202797 79,03202798 - 79,09846618 79,09846619 - 79,16490438 79,16490439 - 79,23134258 79,23134259 - 79,29778078 79,29778079 - 79,36421899 79,364219 - 79,43065719 79,4306572 - 79,49709539 79,4970954 - 79,5635336 79,56353361 - 79,6299718 79,62997181 - 79,69641 79,69641001 - 79,7628482 79,76284821 - 79,82928641 79,82928642 - 79,89572461 </p>	<p>Die Abbildung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inhalte der Abbildung werden in der Stellungnahme nicht dargelegt.</p>
4/12		Gewässerunterhaltung	<p>4. Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung / zum Hochwasserschutz</p> <p>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)</p> <p>Am Untersuchungsraum befindet sich die Stepenitz, ein Landesgewässer II. Ordnung in Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes Prignitz, welcher zu beteiligen sei.</p>	<p>Der Forderung wurde bereits gefolgt.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Prignitz wurde am Verfahren beteiligt.</p>
4/13		Eigentumsverhältnisse	<p>Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass sich der nördliche Rand des Bauhofs auf Flächen der Landesgewässerflächenverwaltung befindet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das geplante Sondergebiet „Bauhof“ soll sich ausschließlich auf das kommunale Flurstück 239/10 erstrecken.</p>
4/14		Hochwasserschutz	<p>5. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement</p> <p>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8)</p> <p>Der nördliche Teil des Flächennutzungsplanes befindet sich sowohl in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet als</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Der FNP-Änderungsbereich befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Diese Gebiete grenzen zwar an den FNP-Änderungsbereich an, erstrecken sich aber nicht bis ins Plangebiet. Die aufgeführten Paragraphen greifen somit nicht im Plangebiet. Zur besseren Veranschaulichung der Gebietsabgren-</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
			auch in einem Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem). Bei Bauvorhaben in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet greifen §78 und §78 a WHG. Bei Bauvorhaben in einem Risikogebiet greift § 78 b und c WHG.	zungen enthält die Begründung zur FNP-Änderung bereits in Kapitel I.1.3 eine Abbildung mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Eine weitere Abbildung mit dem Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem, Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) wird in die Begründung aufgenommen.
		4/15 Hochwasserschutz	Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sollen die Überschwemmungs- und Risikogebiete im Flächennutzungsplan vermerkt werden.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Überschwemmungs- und Risikogebiete erstrecken sich nicht bis in den FNP-Änderungsbereich. Änderungen außerhalb des Änderungsbereiches können im Rahmen dieser FNP-Änderung nicht vorgenommen werden.
		4/16 Hochwasserschutz	Die exakte Ausdehnung des Überschwemmungs- und Risikogebietes kann der Auskunftsplattform Wasser (APW) entnommen werden (https://apw.brandenburg.de/), die vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verfügung gestellt wird.	Dem Hinweis wurde bereits gefolgt. Die Angaben in der Begründung zur FNP-Änderung beziehen sich überwiegend auf die dem Kartendienst der Auskunftsplattform Wasser (APW) entnommenen Informationen. Die Abbildung mit dem Überschwemmungsgebiet wurde zwar auf der Grundlage der vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft veröffentlichten Karte des Überschwemmungsgebiets erstellt, die Ausdehnung entspricht aber der Darstellung der AWP. Die zusätzliche Abbildung mit dem Hochwasserrisikogebiet, die in die Begründung integriert wird, wird ebenfalls dieser Plattform entnommen.
		4/17 Anlagen	<i>[Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Karte zur Lage der Grundwassermessstelle • Wasserkörpersteckbrief 2015 - Stepenitz <i>Diese können in der Originalstellungnahme eingesehen werden.]</i>	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

14

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
noch T4	Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom: 29.03.2021	4/18 Gültigkeit alte Stellungnahme	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Das Referat T21 hat im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu o.g. (Vor-)Entwurf zuletzt mit Schreiben vom 29.10.2020 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind uns keine neuen Erkenntnisse bekannt. Die Aussagen unserer Stellungnahme behalten weiterhin ihre Gültigkeit	Der Verweis auf die Aussagen der Referats T21 in der Stellungnahme vom 29.10.2020 wird zur Kenntnis genommen.
noch T4	<i>weiter</i> Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom: 29.10.2020	4/19 keine Bedenken	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		4/20 immissions- schutzrechtliche Bedeutung	Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen – sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung. Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksamen FNP mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam zu senden.	Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

15

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
T5	Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom: 15.03.2021	5/1 keine Einwände	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg für die Flächen des Bauhofs bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		5/2 nicht berührt	Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		5/3 Einholen von Genehmigungen	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
T6	LA für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Stellungnahme vom: 18.03.2021	6/1 keine Einwände	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendungen: keine 2. Rechtsgrundlage: .. 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): ..	Kenntnisnahme Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

16

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungspunkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
		6/2 keine Planungen	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes: keine	Kenntnisnahme Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		6/3 keine Anregungen	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	Kenntnisnahme Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
T7	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Stellungnahme vom: 30.03.2021	7/1 Regionalpläne	Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (Rep.FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (Rep GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		7/2 Vereinbarkeit mit Hinweisen	Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg (Stand: November 2021) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <u>vereinbar mit Hinweisen</u> . Begründung: Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll in einem ca. 1,1 ha großen Bereich im Nordosten der Stadt Meyenburg an Stelle der Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen "Kulturelle Einrichtung" und "Veranstaltungsplatz" ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Bauhof" dargestellt werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Fläche als Bauhof gesichert werden. Die Fläche wird gegenwärtig für die Lagerung von Laub- und Baumschnitt, Schuttgütern und Baustof-	Dem Einwand wird gefolgt. Die Ausführungen in Kapitel „I.3.2 Regionalplanung“ werden entsprechend korrigiert: Es wird dargelegt, dass die Regionalplanung die <u>bedingte</u> Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt hat, da im Ergebnis der vorgenommenen FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes offensichtlich auszuschließen sind.

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

17

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
			<p>fen genutzt. Eine Erweiterung oder Nutzungsintensivierung ist nicht geplant.</p> <p>Die Planung war im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 26.10.2020). Seinerzeit ist die bedingte Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden.</p> <p>Hinweis: Im Kapitel I.3.2 "Regionalplanung" wird die Stellungnahme zum Vorentwurf falsch zitiert. Im Rahmen der Stellungnahme wurde nicht die Vereinbarkeit festgestellt, sondern die <u>bedingte</u> Vereinbarkeit mit Verweis auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Der Verweis auf die bisherige Nutzung als Bauhof ist offensichtlich nicht zielführend, da ausweislich des Kapitel I.1.1 "Veranlassung" die bisherige Darstellung im FNP der Zulassung des Bauhofes entgegensteht. Insofern sollte stattdessen auf die Ergebnisse in Kapitel II.2.6 "Überschlägige FFH-Vorprüfung" verwiesen werden.</p>	
		7/3 ansonsten keine Bedenken	Im Übrigen werden die Inhalte der Regionalplanung, insbesondere zu den nunmehr wirksamen Grundfunktionalen Schwerpunkten", korrekt wiedergegeben bzw. bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		7/4 Ziele / Grundsätze der Raumordnung	Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).	Dem Hinweis wurde bereits gefolgt. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung in ausreichendem Maße berücksichtigt. Kapitel I.3.1 und I.3.2 der Begründung zur FNP-Änderung enthalten eine ausführliche Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und ihrer Berücksichtigung in der Planung.
		7/5 Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“	Hinweise Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Fest-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur FNP-Änderung wird bereits die entsprechende Bezeichnung des Regionalplans verwendet. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

18

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
			legung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".	
7/6	Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“		Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
7/7	Einholen von Genehmigungen		Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
7/8	Zusendung Unterlagen		Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung. Nach Inkrafttreten der Satzung bitten wir auch darum, uns die Inhalte der Planzeichnung differenziert nach Art der baulichen Nutzung als Geodaten vorzugsweise im Shape-Format im Bezugssystem ETRS89 zur Verfügung zu stellen. Für technische Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jäkel (juergen.jaekel@prignitzoberhavel.de).	Die Bitten werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
T8	Landesbetrieb Straßenwesen Stellungnahme vom: 31.03.2021	8/1 nicht berührt	die Inhalte der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg berühren die Belange des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Kyritz nicht.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		8/2 keine Bedenken	Die Erschließung erfolgt über einen öffentlich gewidmeten Weg (L 14 Abschnitt 185 Stationskilometer 1,146) innerhalb der Ortsdurchfahrt Meyenburg. Es bestehen keine weiteren Bedenken.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
T10	GDMcom Stellungnahme vom: 24.02.2021	10/1 betroffene Anlagen- betreiber	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Preissen GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ ONTRAS Gastransport GmbH ² VNG Gasspeicher GmbH ²	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
<p>[Anm.: Tabelle verkürzt wiedergegeben; die ungekürzte Tabelle ist in der Originalstellungnahme einsehbar.]</p> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG</p>				

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

20

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
			<p>Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gas-transport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	
		<p>10/2 weitere Betreiber</p>	<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	<p>Der Forderung wurde bereits gefolgt.</p> <p>Neben der GDMcom wurden die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Erdgas Mark Brandenburg GmbH, die E.DIS Netz GmbH, die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, die 50Hertz Transmission GmbH und die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH am Verfahren beteiligt.</p>
		<p>10/3 angefragter Bereich</p>	<p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	<p>Der dargestellte Bereich stimmt mit der Anfrage überein. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
				

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

21

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
			Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.315173, 12.247186	
10/4	keine Anlagen	Anhang – Auskunft allgemein	<p>ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH</p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
10/5	Auflage	Auflage:	<p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
10/6	weitere Anlagenbetreiber	<u>Weitere Anlagenbetreiber</u>	Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Siehe Abwägungspunkt 10/2

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

22

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
		10/7 Anlagen	[Die Stellungnahme enthält folgende Anlage: <ul style="list-style-type: none"> Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 Diese kann in der Originalstellungnahme eingesehen werden.]	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
T12	E.DIS Netz GmbH Stellungnahme vom: 01.03.2021	12/1 keine Leitungen	bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 22.Februar 2021 können wir Ihnen anhand unserer Bestandsunterlagen folgende Auskunft erteilen. Auf dem Gelände des Bauhofes in Meyenburg Flurstück 239/10 befinden sich keine erdgasführenden Leitungen der E.DIS Netz GmbH.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		12/2 Auffinden von Leitungen	Sollten bei Tiefbauarbeiten widererwartend Leitungen im Bau- feld zu erkennen sein, bitte wir Sie um eine kurzfristige Benach- richtigung des Meisterbereiches Heiligengrabe. Dieser wird dann die Lage vor Ort beurteilen und alle weiteren Maßnah- men einleiten. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten der E.DIS Netz GmbH.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft keine aus der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachtenden Belange. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
T13	Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ Stellungnahme vom: 03.03.2021	13/1 Stepenitz berührt	das Änderungsgebiet grenzt an den Wasserlauf II. Ordnung 1/00 Stepenitz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		13/2 Abstand Böschungsoberkante	Nachfolgende Hinweise sind daher bei der weiteren Flächen- entwicklung zu beachten. 1. Ein Mindestabstand von 5,00 m zur Böschungsoberkante ist einzuhalten.	Der Forderung wird gefolgt, soweit dies auf der Ebene des Flächen- nutzungsplanes erforderlich und möglich ist. Der Forderung wird auf der Ebene des FNP nachgekommen, indem ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen wird. Eine Darstellung kann im FNP aufgrund des Maßstabs nicht erfolgen. Der Min- destabstand wird dann im Bebauungsplan bzw. im Baugenehmigungs- verfahren berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
		13/3 Abstand Leitungen	2. Der Abstand von Versorgungsleitungen muss zwischen Sohle bzw. Leitungsunterkante mindestens 1,50 m betragen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.
		13/4 Vorflut	3. Sollte die Stepenitz als Vorflut genutzt werden, ist dies mit dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ abzustimmen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt. Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Nach aktuellem Stand der Überlegungen ist eine Nutzung der Stepenitz als Vorfluter nicht vorgesehen. Aufgrund der Beschaffenheit des Plangebietes können Niederschläge relativ gut versickert werden. Nach aktuellem Stand der Planungen sind im Gebiet keine Neuversiegelungen geplant. In der Folge kann das Niederschlagswasser weiterhin gut versickert werden. Eine Entwässerung der Fläche und gesammelte Ableitung von Niederschlagswasser ist deshalb nicht erforderlich. In die Begründung wird dennoch ein Passus aufgenommen, dass im Falle einer künftigen Nutzung der Stepenitz als Vorflut dies mit dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ abzustimmen ist.
		13/5 Anlage	[Die Stellungnahme enthält folgende Anlage: • <i>Übersichtsplan aus dem Anschreiben der Behördenbeteiligung mit eingezeichnetem Gewässer II. Ordnung „Stepenitz“</i> <i>Diese kann in der Originalstellungnahme eingesehen werden.</i>]	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
T14	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom: 26.02.2021	14/1 Zuständigkeit	die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

24

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
			Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	
		14/2 keine Anlagen	Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		14/3 Anlagen anderer Betreiber	Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.	Der Forderung wurde bereits gefolgt. Neben der NBB wurden die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Erdgas Mark Brandenburg GmbH, die GDMcom, die E.DIS Netz GmbH, die 50Hertz Transmission GmbH und die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH am Verfahren beteiligt.
		14/8 Änderung Arbeitsraum	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		14/9 Anlagen	[Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Plan im Maßstab 1:500 • Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 • Legende Gas <p>Diese können in der Originalstellungnahme eingesehen werden.]</p>	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

25

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
T15	Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk Stellungnahme vom: 22.03.2021	15/1 keine Einwände	Gegen die 6. Änderung des o.g. Teil-Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, da durch den Änderungsbereich keine Belange des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk berührt werden.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
T17	Stadt Wittstock/Dosse Stellungnahme vom:03.03.2021	17/1 nicht berührt	Durch die o.g. 6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes werden keine gemeindlichen Belange oder Planungen berührt, so dass seitens der Stadt Wittstock/ Dosse keine Bedenken oder Einwände bestehen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
T18	Amt Plau am See für die Gemeinde Ganzlin Stellungnahme vom: 09.03.2021	18/1 nicht berührt	die Gemeinde Ganzlin stimmt dem o. g. Entwurf allgemein zu. Belange der Gemeinde Ganzlin werden nicht negativ berührt.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
T19	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom: 23.02.2021	19/1 keine Anlagen	Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		19/2 Gültigkeit Stellungnahme	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**6. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

26

Stadt Meyenburg

Stand: 30. Juni 2021

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
		19/3 Änderungen	Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
T20	Primagas Energie GmbH & Co. KG Stellungnahme vom: 23.02.2021	20/1 nicht berührt	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG berührt werden.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		20/2 Flüssiggas- behälter	Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Kenntnisnahme. Auf dem Grundstück befinden sich keine Flüssiggasbehälter. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
T21	saferay operations GmbH Stellungnahme vom: 23.02.2021	21/1 Zuständigkeit	die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		21/2 Keine Leitungen	In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		21/3 Anlagen anderer Betreiber	Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Es wurden alle möglicherweise berührten Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber entweder direkt oder über das Leitungsauskunftportal der InfreSt-Infrastruktur eStrasse GmbH oder über das Auskunftportal BIL beteiligt.
		21/4 Änderungen	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.